



**Kantonale Verordnung
über Massnahmen zur Unterstützung der
Sicherheit von Minderheiten mit besonde-
ren Schutzbedürfnissen (SMSV)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Erlassform	3
5. Rechtsvergleich	3
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	3
7. Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	6
9. Finanzielle Auswirkungen	6
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	6
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	6
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	6

Vortrag der Sicherheitsdirektion an den Regierungsrat zur Kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (SMSV)

1. Zusammenfassung

Minderheiten sind in den letzten Jahren auch in Europa wiederholt zum Ziel gewaltsamer Aktionen oder entsprechender Planungen und Vorbereitungshandlungen geworden. Gemäss der Beurteilung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) sind insbesondere jüdische und muslimische Personen und Einrichtungen auch in der Schweiz einer erhöhten Bedrohung durch terroristische bzw. gewaltextremistische Aktionen ausgesetzt. In dieser Situation haben bestimmte Minderheiten, namentlich die jüdischen Gemeinschaften, die Kantone und den Bund ersucht, den polizeilichen Schutz zu verstärken und sich an den hohen Kosten zu beteiligen, die sie für Sicherheitsmassnahmen beim Objekt- und Personenschutz aufbringen¹.

Der Bundesrat hat gestützt auf diese Ausgangslage mit der Verordnung vom 9. Oktober 2019 über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS)² eine rechtliche Grundlage geschaffen, um Finanzhilfen an Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen ausrichten zu können. Er verbindet damit seine Erwartung, dass auch die Kantone entsprechende Unterstützungsleistungen erbringen.

Der Kanton Bern erachtet den Schutz seiner Bevölkerung als oberste Priorität. Entsprechend schafft der Regierungsrat seinerseits eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Er sieht dabei ein schlankes und ressourcenschonendes Verfahren vor, indem er die Beteiligung des Kantons an die Gewährung eines Bundesbeitrags knüpft. Die Vorgaben des Bundesrechts sind aus Sicht des Regierungsrats zweckmässig. Spricht die zuständige Bundesbehörde Beiträge, soll entsprechend darauf abgestützt werden können.

2. Ausgangslage

2.1 Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit

In der jüngeren Vergangenheit ereigneten sich im Ausland schwere und tragische Angriffe auf Minderheiten. So beispielsweise in Christchurch (Neuseeland) wo am 15. März 2019 bei einem rechtsextremistischen Terroranschlag auf zwei Moscheen insgesamt 51 Menschen getötet und weitere 50 zum Teil schwer verletzt wurden³. Am 9. Oktober 2019 kam es in Halle (Deutschland) zu einem rechtsextremistischen Angriff einer schwer bewaffneten Person auf eine Synagoge, in deren Folge zwei Menschen starben und mindestens zwei weitere verletzt wurden⁴. Aber auch in der Schweiz kam es zu vereinzelt Gewalttätigkeiten gegenüber Minderheiten, wie namentlich der jüdischen Gemeinschaft.

2.2 Getroffene Schutzmassnahmen

Mit der Zunahme der Gefahr für Terroranschläge in den beiden vergangenen Jahrzehnten haben die Sicherheitsbehörden auf allen Staatsebenen verschiedene Massnahmen getroffen und das Schutzniveau kontinuierlich erhöht. So wurde namentlich der Informationsaustausch unter den Sicherheitsbehörden verbessert und das Personal im Hinblick auf die neuen Gefah-

¹ vgl. Erläuternder Bericht des Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement vom 20. September 2019 zur Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS), Ziff. 1 (nachfolgend „Erläuternder Bericht VSMS“)

² SR 311.039.6

³ Quelle: Wikipedia

⁴ Quelle: SRF, Tagesschau vom 9.10.2019

ren geschult und ausgerüstet. Die Kantonspolizei beurteilt die Risikolage im Austausch mit ihren Partnerorganisationen fortlaufend und passt ihr Dispositiv situativ an.

2.3 Neue Regelung auf Bundesebene⁵

Die VSMS befasst sich mit der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Organisationen, die Massnahmen in der Schweiz durchführen, um bestimmte Minderheiten vor Angriffen zu schützen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder gewalttätig-extremistischen Aktivitäten stehen. Möglich sind auf Bundesebene ausschliesslich Geldleistungen. Sie betragen aktuell gesamthaft jährlich höchstens 500'000 Franken. Die Finanzhilfen des Bundes sollen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Massnahme ausmachen.

Die für eine finanzielle Unterstützung in Frage kommenden Organisationen können dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterstellt sein. In Frage kommen beispielsweise Vereine, Stiftungen, Dachverbände von Religionsgemeinschaften oder Nichtregierungsorganisationen. Verlangt wird ein enger Bezug zur Schweiz. Zum einen müssen unterstützungsberechtigte Organisationen ihren Sitz in der Schweiz haben. Zum anderen müssen die Massnahmen in der Schweiz erbracht werden. Organisationen mit gewinnorientiertem Charakter sind ausgeschlossen.

Artikel 3 Absatz 1 VSMS definiert den Begriff der unter die Verordnung fallenden Minderheiten. Erfasst werden religiöse Gruppierungen wie beispielsweise jüdische und muslimische Gemeinschaften, Minderheitsgruppierungen wie LGBTIQ sowie Gruppierungen wie Jenische, Sinti und Roma.

Artikel 3 Absatz 2 VSMS verlangt ein besonderes Schutzbedürfnis. Dieses setzt voraus, dass die Bedrohung durch im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus stehende Angriffe, der eine Minderheit ausgesetzt ist, über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht. Die besondere Schutzbedürftigkeit kann sich nicht auf subjektive Empfindungen stützen. Ausschlaggebend sind objektiv messbare Kriterien. Das für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes zuständige fedpol holt im Rahmen der Gesuchsprüfung beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) eine Beurteilung zum besonderen Schutzbedürfnis ein. Der NDB konsultiert seinerseits die zuständigen kantonalen und kommunalen Sicherheitsbehörden (vgl. Art. 11 Abs. 3 VSMS).

Der Bundesrat versteht die VSMS nicht als isoliertes Projekt des Bundes im Bereich der Terrorismus- und Gewaltprävention, sondern als Ergänzung zum "Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus" vom 4. Dezember 2017⁶.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die SMSV stützt auf das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019⁷. Basis bildet der gesetzliche Auftrag der Kantonspolizei und der im sicherheitspolizeilichen Bereich stark eingebundenen Gemeinden, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. a PolG). Zudem gibt das PolG der Kantonspolizei und den Gemeinden die Kompetenz, mit Präventionsmassnahmen die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. d PolG).

Im Bereich der Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen basiert die SMSV zudem weitgehend auf der Bundesregelung der VSMS. Beispielsweise wird der Geltungsbereich unverändert übernommen. Die SMSV unterstützt demnach nur Minderheiten, die gemäss VSMS in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes kommen können. In administrativer Hinsicht kann der Aufwand auf ein Minimum reduziert werden, indem der Kanton grundsätzlich keine eigene materielle Gesuchsprüfung vornimmt, sondern darauf abstellt, ob der Bund Finanzhilfen spricht. Der Regierungsrat erach-

⁵ vgl. zum Ganzen erläuternder Bericht VSMS, Ziff. 3

⁶ Erläuternder Bericht VSMS, Ziff. 1

⁷ BSG 551.1

tet das Verfahren auf Bundesebene, welches von fedpol geführt wird, als zweckmässig, zumal die konkrete Sicherheitsbeurteilung der Kantonspolizei bereits gemäss VSMS in die Beurteilung von fedpol einfließt (vgl. Art. 11 Abs. 3 VSMS).

Die SMSV schränkt die Massnahmen gegenüber dem Bundesrecht ein, die unterstützt werden können. Im Fokus möglicher Finanzhilfen stehen bauliche, technische und organisatorische Massnahmen, die für einen erhöhten Schutz von Minderheiten sorgen. Ebenso die Ausbildung einzelner Mitglieder der Minderheit in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr. Nicht mit Finanzhilfen gemäss SMSV unterstützt werden sollen allgemeine Sensibilisierungs- und Informationsangebote im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c und d VSMS. Einerseits dürften hier eher nationale Programme im Vordergrund stehen. Andererseits stehen die Kantonspolizei und die Standortgemeinden von Einrichtungen von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen ohnehin bereits im direkten Kontakt mit Vereinen, Dachorganisationen etc. von gefährdeten Minderheiten, womit ein Austausch und eine Sensibilisierung sichergestellt sind. Mit anderen Worten besteht hier bereits ein nicht unbedeutendes kantonales und kommunales Engagement ausserhalb der VSMS bzw. SMSV.

Das kantonale Staatsbeitragsrecht verlangt eine angemessene Eigenfinanzierung von Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger an ihre Vorhaben. Entsprechend sieht die SMSV in Ergänzung zur Finanzhilfe des Bundes keine Vollfinanzierung des Vorhabens vor. Die Gemeinden sind eingeladen, sich angemessen an den Vorhaben zu beteiligen. Die Verantwortung zur Mitfinanzierung durch die Gemeinden ergibt sich aus ihrem gesetzlichen Sicherheitsauftrag (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 PolG). Auf eine Verknüpfung der kantonalen Finanzhilfe an eine Mitfinanzierung durch die Gemeinden, wie sie Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 StBG ermöglicht, wird verzichtet. Die Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen muss solchen finanzpolitischen Überlegungen vorgehen.

4. Erlassform

Das PolG und das StBG bilden die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung der Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Die nötigen Konkretisierungen können mit der SMSV auf Verordnungsstufe vorgenommen werden.

Die SMSV erfolgt unbefristet (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. b StBG). Mit einer Befristung könnte der Zweck der Regelung, mithin die Erhöhung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen auf Dauer nicht erfüllt werden. Es handelt sich um eine Daueraufgabe und die Bedrohungslage kann sich wandeln.

5. Rechtsvergleich

Auf die Durchführung eines Rechtsvergleichs wurde verzichtet.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die SMSV basiert auf der Praxis des Bundes. Die VSMS sieht auf Bundesebene eine Evaluationspflicht vor. Die Sicherheitsdirektion wird die regelmässigen Berichte von fedpol an den Bundesrat als Basis für ihre Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der Finanzhilfen nehmen und den Regierungsrat periodisch darüber in Kenntnis setzen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Der Gegenstand der Verordnung wird an die Regelung der VSMS angelehnt. Die enge Verknüpfung mit der Bundeslösung erfolgt bewusst, weil sie das Verfahren um Gewährung von Finanzhilfen erheblich vereinfacht.

Artikel 2

Die Kann-Bestimmung im Einleitungssatz von Absatz 1 räumt der zuständigen Behörde einen grossen Ermessensspielraum ein und konkretisiert den Grundsatz gemäss Artikel 4 Absatz 1, wonach kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht.

Die SMSV beschränkt gegenüber der VSMS die Massnahmen, für welche Finanzhilfen ausgerichtet werden können. Die Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b SMSV entsprechen denjenigen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und b VSMS. Hingegen besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Bedarf, für eine Mitfinanzierung der eher allgemeinen Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und d VSMS. Hier genügt eine zentrale Aktivität des Bundes.

Finanzhilfen des Kantons sind zulässig für Schutzmassnahmen baulicher, technischer oder organisatorischer Art zur Verhinderung von Straftaten (Abs. 1 Bst. a). Bauliche Massnahmen sind passive Vorkehrungen zur Abhaltung von Personen, die Straftaten begehen wollen. Dazu zählen Zäune, Mauern oder Eingangssicherungen. Technische Massnahmen sind namentlich Überwachungskameras oder Alarmanlagen. Solche Massnahmen sind besonders wirksam, weil sie präventiv wirken und bei einem eintretenden Risiko die Gefahrenabwehr stärken. Ausgeschlossen ist Waffentechnik jeder Art. Organisatorische Massnahmen umfassen u.a. die Schaffung eines Sicherheitsverantwortlichen, der Aufbau eines Krisenmanagements und die Einführung eines Krisenplans und einer Krisenorganisation. Diese Massnahmen sind besonders kostenwirksam und effizient, da sie unabhängig von der Gefährdungsart ein rasches und der Situation angepasstes Verhalten der mit dem Schutz von Minderheiten beauftragten Organisation ermöglicht. Ausgeschlossen sind dabei die Entrichtung von Löhnen solcher Personen, z.B. an Sicherheitsverantwortliche. Finanziell unterstützt werden kann auch die Ausbildung von Mitgliedern von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr (Abs. 1 Bst. b). Zulässig ist die Ausbildung zur Selbstverteidigung, allerdings ohne Waffen. Die Ausbildung an Waffen ist ausgeschlossen⁸. Die kantonale Regelung lehnt damit insoweit direkt an die Bundeslösung an.

Artikel 3

Indem der Kanton die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund als Voraussetzung für eigene Finanzhilfen statuiert, führt er ein einfaches, zweckmässiges und ressourcenschonendes Verfahren ein. Die Voraussetzungen auf Bundesebene sind unzweifelhaft geeignet, dem Schutzanliegen von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen gerecht zu werden. Es bedarf keiner Ergänzung oder Einschränkung auf kantonaler Ebene.

Artikel 4

Der Grundsatz gemäss Absatz 1, wonach kein Anspruch auf Finanzhilfen besteht, gilt auch im Bundesrecht (vgl. Art. 5 Abs. 2 VSMS). Auch das StBG fördert diesen Grundsatz (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a StBG). Konkretisiert wird dieser Grundsatz durch die Kann-Bestimmung in Artikel 2 Absatz 1 erster Satz.

Die Vorschriften zur Steuerung von Staatsbeiträgen (Prioritätenordnung) gemäss Artikel 16 ff. StBG kommen zur Anwendung, wenn die Gesuche die bewilligten Mittel übersteigen. Absatz 2 sieht die gleichen Kriterien für die Prioritätenordnung vor wie Artikel 5 Absatz 3 VSMS. Auch hier rechtfertigt sich keine Abweichung von der Handhabe auf Bundesebene.

Artikel 5

Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StBG). Entsprechend dieser Vorgabe sieht Artikel 5 vor, dass sich der Kanton nur teilweise an den Kosten beteiligt. Die Beteiligung des Kantons in der Höhe von 50 Prozent des Finanzhilfe des Bundes bildet den Regelfall (Abs. 1 Bst. a) und führt dazu, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei

⁸ vgl. zum Ganzen erläuternder Bericht VSMS, Ziff. 3.2.1

einer hälftigen Finanzierung durch den Bund im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 VSMS mit 25 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligt. In Ausnahmefällen kann der Kantonsbeitrag erhöht werden, darf aber 80 Prozent der Finanzhilfe des Bundes nicht übersteigen (Abs. 1 Bst. b). Dadurch soll vermieden werden, dass finanzschwache Institutionen eine angezeigte Massnahme allein aus Kostengründen nicht realisieren.

Die Eigenleistung soll nicht verdrängt werden durch eine allfällige Beteiligung der Gemeinde. Mit Blick auf die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen der Polizeigesetzgebung rechtfertigt es sich, dass der Kanton bei einer Mitfinanzierung durch die Gemeinde seine Finanzhilfe reduziert (Abs. 2). Angesprochen sind grundsätzlich alle Gemeinden, insbesondere aber diejenigen, wo das Gebäude steht, an welchem bauliche oder technische Schutzmassnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ergriffen werden, wo ein Verein seinen Sitz hat, deren Mitglieder eine Ausbildung in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhalten, oder wo Mitglieder einer schutzbedürftigen Minderheit wohnhaft sind.

Artikel 6

Zuständig für die Gesuchsbehandlung ist auf kantonaler Ebene zunächst die Kantonspolizei. Sie kennt die Sicherheitsbedürfnisse von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen und wird bereits in das Gesuchsverfahren vor fedpol involviert (vgl. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VSMS), was Synergien mit sich bringt. Der administrative Aufwand wird minimiert, indem auf die Gewährung einer Finanzhilfe durch den Bund abgestützt wird. Entsprechend erfolgt grundsätzlich keine eigenständige inhaltliche Prüfung des Gesuchs mehr (Abs. 3). Die VSMS bietet hinreichend Gewähr für eine zweckmässige Gesuchsprüfung durch fedpol. Zusätzlicher Prüfaufwand kann durch die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe entstehen (vgl. Art. 5).

Zuständig für die Beitragsgewährung ist die Sicherheitsdirektion. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen des Regierungsrats und des Grossen Rates, wobei eine Finanzhilfe in dieser Grössenordnung Theorie bleiben dürfte (vgl. Ausführungen zu Art. 5 und Ziff. 9).

Staatsbeiträge werden in der Regel durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt (Art. 9 Abs. 1 StBG). Gleiches sieht auch die VSMS in Artikel 9 Absatz 2 vor⁹. Vorschuss- und Teilzahlungen können im Rahmen des Voranschlagskredits nach dem jeweiligen Stand der Aufgabenerfüllung ausgerichtet werden (Art. 14 Abs. 1 StBG). Mit Artikel 14 Absatz 2 StBG besteht überdies eine besondere Regelung, wenn der Bund ebenfalls Vorschuss- und Teilzahlungen ausrichtet.

Artikel 7

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Beitragsempfängerinnen und -empfänger richten sich nach Artikel 7 und den Bestimmungen des StBG. Die Kantonspolizei kontrolliert die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden (Art. 20a Abs. 1 StBG). Ist das nicht der Fall, ist der Staatsbeitrag grundsätzlich zurückzufordern (vgl. Art. 21 f. StBG).

Artikel 8

Die Bestimmung lehnt an Artikel 13 VSMS an.

Artikel 9

Artikel 9 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Da die VSMS bereits seit 1. November 2019 in Kraft ist, rechtfertigt sich eine rasche Inkraftsetzung.

⁹ vgl. Erläuternder Bericht VSMS, Ziff. 3.4.1

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 sehen unter dem strategischen Ziel 3 vor, dass der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen reagiert. Die SMSV ermöglicht die Gewährung von Finanzhilfen, womit ein wichtiger Beitrag an die Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen geleistet wird.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Anzahl der gestellten Gesuche und der gewährten Finanzhilfen des Bundes mit Anknüpfungspunkt zum Kanton Bern. Der Bund sieht aktuell Ausgaben von höchstens 500'000 Franken für Massnahmen gemäss der VSMS vor¹⁰. Ausgehend von einer hälftigen Finanzierung der anrechenbaren Kosten von Massnahmen durch den Bund und einer Betroffenheit des Kantons zu einem Fünftel (hypothetische Annahme, dass 20 Prozent der Massnahmen des Bundes auf den Kanton Bern entfallen) sowie in Anwendung der relativen Beitragsgrenze von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a resultieren maximale jährliche Ausgaben des Kantons von 50'000 Franken. Die Ausgaben sinken im Fall einer allfälligen Beteiligung der Gemeinden, was allfällige höhere Beiträge gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufwiegen dürfte.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Gewährung von Staatsbeiträgen im Rahmen der SMSV erfordert keine personellen und organisatorischen Massnahmen. Der Zusatzaufwand kann mit dem bestehenden Personalkörper abgedeckt werden, weil ein sehr schlankes und ressourcenschonendes Verfahren vorgesehen ist (vgl. Ausführungen zu Art. 6 oben).

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die SMSV nimmt die Gemeinden nicht direkt in die Pflicht. Dies wäre von der Normstufe her auch gar nicht möglich. Als primär verantwortliche Staatsebene für den sicherheitspolizeilichen Bereich stehen die Gemeinden aber unzweifelhaft in der Mitverantwortung für die Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Sie werden entsprechend ersucht, sich an den Kosten von Massnahmen gemäss Artikel 2 SMSV angemessen zu beteiligen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neue Verordnung zeitigt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung bzw. Konsultation wurde verzichtet.

Bern, 16. April 2020

Der Sicherheitsdirektor:

Philippe Müller

¹⁰ vgl. Erläuternder Bericht VSMS, Ziff. 4.1